

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Straftaten während und nach AfD-Demonstrationen in Erfurt

Die **Kleine Anfrage 1156** vom 9. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Seit Mitte September 2015 veranstalten der Thüringer Landesverband der Alternative für Deutschland (AfD) und die Fraktion der AfD im Thüringer Landtag in unregelmäßigen Zeitabständen Kundgebungen und Demonstrationen in Erfurt. Zivilgesellschaftliche Initiativen berichteten in der Vergangenheit mehrfach über ein bedrohliches Klima an jenen Tagen, eine vermehrte Präsenz von Personen der extrem rechten Szene im Stadtbild und gewalttätigen Vorkommnissen am Rande solcher Demonstrationen oder im Anschluss an die Auflösung dieser Demonstrationen durch ehemalige Teilnehmer. Laut dpa-Mitteilung vom 14. Januar 2016 wurden nach einer AfD-Demonstration in Erfurt Gegendemonstranten am Bahnhof aus einer Gruppe von 20 bis 30 Personen heraus attackiert, dabei soll auch ein Elektroschocker eingesetzt worden sein. Versammlungen der AfD fanden am 16. September, 23. September, 30. September, 7. Oktober, 21. Oktober, 28. Oktober, 4. November und 18. November 2015 sowie am 13. Januar, 24. Februar und 18. Mai 2016 in Erfurt statt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Straftaten wurden nach Kenntnissen der Landesregierung an den in der Vorbemerkung genannten Daten während AfD-Demonstrationen in Erfurt begangen, die Teilnehmern der AfD-Veranstaltung zugerechnet werden (bitte jeweils nach Versammlungen mit Datum, Straftatbeständen, Anzahl der Tatverdächtigen und Anzahl der Opfer aufschlüsseln)?
2. Welche Fälle von versuchter beziehungsweise vollendeter Körperverletzung (§§ 223, 224, 227 Strafgesetzbuch [StGB]), Raub (§ 249 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Landfriedensbruch (§ 125 StGB) und besonders schwerem Landfriedensbruch (§ 125a StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) sowie Sachbeschädigung (§ 303 StGB) mit der jeweiligen Einstufung PMK-rechts oder PMK-sonstige haben sich an den in der Vorbemerkung genannten Daten im Zeitraum zwischen 16:00 Uhr und 23:59 Uhr in der Stadt ereignet (bitte nach Datum, Angabe der Tatuhrzeit, Straftatbeständen, Zuordnung zu PMK-rechts/PMK-sonstige, Anzahl der Tatverdächtigen und Anzahl der Opfer auflisten)?
3. Bei welchen der in Frage 2 genannten Fälle liegen den Sicherheitsbehörden Hinweise vor, dass es sich bei den Tatverdächtigen um Personen handelt, die zur AfD-Versammlung am selben Tag anreisten oder zuvor Teilnehmer dieser Versammlung waren (beispielsweise weil sich der Tatort auf der An- oder Abrei-

sestrecke von AfD-Teilnehmern befand, weil Tatverdächtige entsprechende Utensilien wie Fahnen mitführten beziehungsweise sich entsprechend äußerten oder ein Kontext durch andere Umstände für vor Ort befindliche Beamte erkennbar war)?

4. Befanden sich unter den in Frage 1 oder 2 genannten Fällen auch solche Delikte, bei denen von einer antisemitischen oder fremdenfeindlichen Motivation ausgegangen wird? Wenn ja, um wie viele und welche handelt es sich?
5. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die zahlenmäßige Beteiligung von Personen aus dem neonazistischen beziehungsweise extrem rechten Spektrum zur ersten AfD-Demonstration am 16. September 2015 in Erfurt vor, welchen Gruppierungen oder extrem rechten Parteien waren diese Personen zuzuordnen und aus welchen Orten kamen diese?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2016 wie folgt beantwortet:

Laut Vorbemerkung der Fragestellerin beziehen sich die Fragen auf Versammlungen der Alternative für Deutschland (AfD) am 16. September, 23. September, 30. September, 7. Oktober, 21. Oktober, 28. Oktober, 4. November und 18. November 2015 sowie am 13. Januar, 24. Februar und 18. Mai 2016 in Erfurt.

Zu 1. bis 3.:

Die Fragestellungen beziehen sich auf Delikte der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- (PMK -rechts-) bzw. -sonstige/nicht zuzuordnen- (PMK -sonstige-), die mutmaßlichen Teilnehmern der Versammlungen der AfD zu den von der Fragestellerin angegebenen Tagen zugerechnet werden. Hierzu ist festzustellen, dass eine statistische Unterscheidung zwischen Delikten, ob sie vor, während, nach oder im Umfeld von Versammlungen begangen werden, nicht erfolgt.

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhanges mit der nachfolgenden Übersicht beantwortet.

Delikt	Paragraf	Anzahl Delikte	Zuordnung	Tatverdächtige	Geschädigte
16. September 2015					
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	1	PMK -sonstige-	1	
Beleidigung	§ 185 StGB	3	PMK -rechts-	3	3
Körperverletzung	§ 223 StGB	2	PMK -rechts-	2	2
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	1	PMK -rechts-	1	1
23. September 2015					
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		1	PMK -rechts-	1	
30. September 2015					
Beleidigung	§ 185 StGB	2	PMK -rechts-	2	3
Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	1	PMK -rechts-	3	4
Räuberischer Diebstahl	§ 252 StGB	2	PMK -rechts-	10	2
7. Oktober 2015					
Körperverletzung	§ 223 StGB	1	PMK -rechts-	1	1
Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	1	PMK -rechts-	1	1
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz		1	PMK -rechts-	1	
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		1	PMK -rechts-	1	

Delikt	Paragraf	Anzahl Delikte	Zuordnung	Tatverdäch- tliche	Geschädigte
21. Oktober 2015					
Verwenden von Kenn- zeichen verfassungswid- riger Organisationen	§ 86a StGB	1	PMK -rechts-	1	
Landfriedensbruch	§ 125 StGB	1	PMK -sonstige-	5	
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		3	PMK -rechts-	6	
28. Oktober 2015					
Gefährliche Körperver- letzung	§ 224 StGB	1	PMK -rechts-	1	1
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		1	PMK -rechts-	1	
Verstoß gegen das Waffengesetz		2	PMK -rechts-	2	
4. November 2015					
Verwenden von Kenn- zeichen verfassungswid- riger Organisationen	§ 86a StGB	1	PMK -rechts-	2	
Beleidigung	§ 185 StGB	1	PMK -rechts-	1	1
Gefährliche Körperver- letzung	§ 224 StGB	1	PMK -rechts-	1	1
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		4	PMK -rechts-	4	
18. November 2015					
Widerstand gegen Voll- streckungsbeamte	§ 113 StGB	1	PMK -rechts-	1	
Beleidigung	§ 185 StGB	2	PMK -rechts-	2	2
13. Januar 2016					
Widerstand gegen Voll- streckungsbeamte	§ 113 StGB	1	PMK -rechts-	1	
Landfriedensbruch	§ 125 StGB	1	PMK -rechts-	14	2
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		4	PMK -rechts-	4	
24. Februar 2016					
Beleidigung	§ 185 StGB	1	PMK -sonstige-	1	1
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		2	PMK -rechts-	2	
18. Mai 2016					
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		1	PMK -rechts-	1	

Zu 4.:

In einem Fall vom 30. September 2015 betreffend den Verdacht der Beleidigung wird von einer fremdenfeindlichen Motivation der Tatbegehung ausgegangen.

Zu 5.:

Es ist von einer Beteiligung von Personen des rechten Spektrums an der Versammlung der AfD am 16. September 2015 in Erfurt auszugehen. Daten zur Anzahl dieser Personen liegen nicht vor.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär